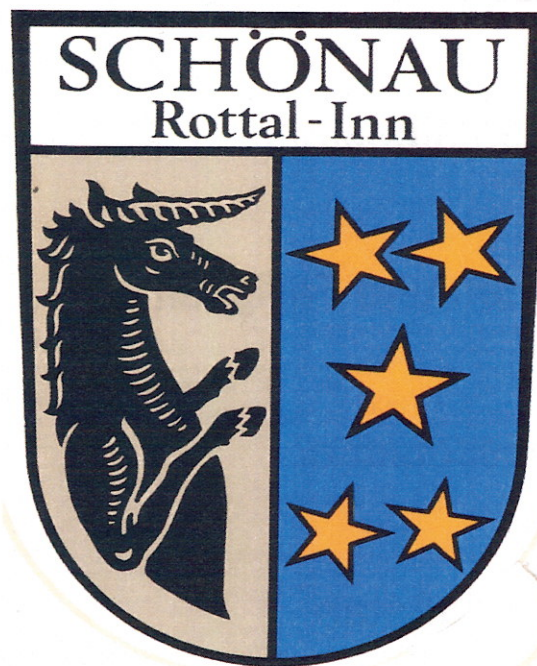


Satzung

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitzung -KAS-) der Gemeinde Schönauf

in der Fassung

vom 07. November 2019



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl. S. 730) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Schönauf folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

**Satzung über die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter**

I N H A L T Ü B E R S I C H T :

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Abgabentatbestand
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Abgabemaßstab
- § 6 Abgabesatz
- § 7 Inkrafttreten

Satzung zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe -KAS-

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 BayAbwAG je Einwohner aufsteigend

Veranlagungsjahr	Abgabesatz 100 %	Abgabesatz ermäßigt	in € ermäßigt
ab 1. Januar 1981	12,00 DM	6,00 DM	(3,07 €)
ab 1. Januar 1982	18,00 DM	9,00 DM	(4,60 €)
ab 1. Januar 1983	24,00 DM	12,00 DM	(6,14 €)
ab 1. Januar 1984	30,00 DM	15,00 DM	(7,67 €)
ab 1. Januar 1985	36,00 DM	18,00 DM	(9,20 €)
ab 1. Januar 1986	40,00 DM	20,00 DM	(10,23 €)
ab 1. Januar 1991	50,00 DM	25,00 DM	(12,78 €)
ab 1. Januar 1993	60,00 DM	30,00 DM	(15,34 €)
ab 1. Januar 1997	70,00 DM	35,00 DM	(17,90 €)

und

ab 1. Januar 2002 35,79 € 17,90 €

- (2) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kleininleiterabgabesatzung vom 28.11.1991 außer Kraft.

Gemeinde Schöna
Schöna, 10.12.2019



Robert Putz
1. Bürgermeister